



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Dorfmark“ Krostitz – 4. Änderung gemäß § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2019 den Bebauungsplan Wohngebiet „Dorfmark“ Krostitz – 4. Änderung gemäß § 13 a BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 67/2019). Mit der Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wohngebiet „Dorfmark“ Krostitz mit den Flurstücken 44/137, 43/138, 43/139, 43/147, 43/148 43/149, 43/152, 43/160, 44/159 und 44/161 sowie Teilflächen der Flurstücke 43/166, 43/175 und 44/217 der Flur 1 in der Gemarkung Krostitz mit einer Größe von 13.429 m²



Mit dieser Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sollen in einem noch unbebauten Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für vielfältigere Nutzungen und zeitgemäße soziale Wohnformen geschaffen werden. Neben Mehrfamilien- und Reihenhäusern soll unter anderem eine Sozialimmobilie erreicht werden,

welche eine Tagespflege, ein Begegnungszentrum sowie betreute Wohnungen beinhalten wird.

Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung bei der der Gemeinde Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, 16.07.2019

Grabsch
Stellv. Bürgermeister



Stellenausschreibung

Im Bauhof der Gemeinde Krostitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Hausmeister (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen

- Betreuung der Gebäudetechnik
- Aufrechterhaltung des gesamten Gebäudebetriebs in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement und den Nutzern der Gebäude
- Selbständige Reparatur und Instandhaltung von Einzelkomponenten
- Reinigung des Außengeländes, einschließlich Winterdienst
- Schließ- und Kontrolldienst
- Durchführung von Dienstgängen
- Herrichten von Räumen für Veranstaltungen
- Mithilfe bei Umzügen innerhalb der Gebäudekomplexe
- Schlüssel-Verwaltung
- Be- und Entfluggung

Wir erwarten von Ihnen fachliche Voraussetzungen

- Ausbildung in einem technischen Fachgewerk, vornehmlich Elektriker/in, Heizungs- oder Sanitärinstallateur/in oder Haustechniker/in
- Handwerkliches Geschick ggf. Erfahrung im Umgang mit Gebäudeinstandhaltung
- Besitz des PKW-Führerscheins

Persönliche Kompetenzen

- Hohes Maß an Eigenverantwortung
- Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung von Dienstzeiten und Dienstorten
- Bereitschaft zur Arbeit im Team

Die Eingruppierung erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen des TVöD. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung richten Sie bitte bis 30.08.2019 an

Gemeinde Krostitz
stellv. Bürgermeister Herr Grabsch
-persönlich-
Dübener Str. 1
04509 Krostitz

Die gespeicherten Daten werden nach Abschluss des Verfahrens unter Wahrung des Datenschutzes vernichtet.

**Zum Geburtstag die besten Glückwünsche,
Gesundheit und Wohlergehen wünscht Ihnen
Ihr stellv. Bürgermeister**

Krostitz

Anneliese Morche	am 03.08.2019 zum 80. Geb.
Rainer Schütze	am 07.08.2019 zum 70. Geb.
Ilse Schneider	am 20.08.2019 zum 75. Geb.
Norbert Klaus	am 24.08.2019 zum 70. Geb.
Rosa Dudek	am 25.08.2019 zum 85. Geb.
Peter Birke	am 28.08.2019 zum 80. Geb.
Joachim Wagner	am 28.08.2019 zum 70. Geb.

Kupsal

Gisela Apitzsch am 16.08.2019 zum **80.** Geb.

Krenschitz

Rainer Kittel am 17.08.2019 zum **70.** Geb.
Kurt Kleeberg am 29.08.2019 zum **85.** Geb.

Kletzen

Gerald Hillscher am 04.08.2019 zum **75.** Geb.
Joachim Kläring am 18.08.2019 zum **70.** Geb.

Niederrossig

Wolfgang Dittmann am 22.08.2019 zum **85.** Geb.
Heidemaria Ankert am 31.08.2019 zum **75.** Geb.

Beuden

Thea Legutke am 24.08.2019 zum **85.** Geb.

Vielen Dank!

Allen Freunden, Bekannten und Nachbarn für die Anteilnahme nach dem Tod meines lieben Mannes, Vaters, Schwiegervaters und Opas

Manfred Rößler

Vielen Dank auch an Tony Elze für seine Hilfe und an Frau Weise für Ihre Unterstützung.

Krostitz, Juli 2019

Irmgard Rößler

„Laurentius, laß den Segen dein zu gut uns` Malz und Hopfen sein...“

Mit diesen Worten haben Bierbrauer stets ihr handwerkliches Tun unter Gottes Schutz und Hilfe gestellt. Und der Namenspatron des doppeltürmigen „Doms zu Hohenleina“ hat auch die hiesigen Kollegen seit Gustav-Adolfs Zeiten bis heute nicht im Stich gelassen. So mancher Zeitgenosse nennt seinen Sohn mit gutem Grund Lars, Lasse oder Lorenz – Namen, die sich allesamt von Laurentius herleiten.

Mit möglichen Namensvettern unseres Krostitzer Kirchenpatrons wollen wir am 10. August an seinen Namenstag erinnern; denn es stärkt unser Gottvertrauen, wenn wir uns Mut und Glauben der Heiligen zum Vorbild nehmen (vgl. Conf. Aug. § 21). Der ökumenische Gottesdienst (Pfr. Dr. Krummbiegel, Pfr. Poschlod) beginnt um 15.00 Uhr in unserer Krostitzer Kirche mit einer kurzen kulturgeschichtlichen Einstimmung. Besucher, deren Name von Laurentius abgeleitet ist, werden mit einem Erinnerungspräsen begrüßt.

Sie sind herzlich eingeladen!

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Laurentius, Krostitz

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Krostitz über die zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl zum Bürgermeister am
Sonntag, dem 01. September 2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages	Bewerber	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Anschrift
Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Grabsch, Frank	Angestellter	1973	Karl-Liebknecht-Str. 65 OT Lehelitz 04509 Krostitz
Freie Demokratische Partei, FDP	Schenker, Frank	Controller	1972	Körnerstr. 1 04509 Krostitz
DIE LINKE, DIE LINKE	Triller, Ulrich	Lehrer	1964	Finkenweg 17 04509 Krostitz
Kläring	Kläring, Oliver	Polizeioberkommissar	1982	Brauereistr. 32 04509 Krostitz
Thoß	Thoß, Steffen	Angestellter	1961	Karl-Liebknecht-Str. 32 OT Lehelitz 04509 Krostitz

Krostitz, den 08.07.2019

Grabsch
Stellv. Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Gemeinde Krostitz über das Recht auf Ein-
sicht in das Wählerverzeichnis und die Ertei-
lung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag und
für die gleichzeitig stattfindende
Bürgermeisterwahl am 01.09.2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Krostitz wird in der Zeit vom 12. August 2019 bis 16. August 2019 – während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

In der Gemeindeverwaltung Krostitz, Bürger-büro, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner

Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde Krostitz bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Landtagswahl und einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang für die Bürgermeisterwahl wird

dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 12. August 2019 bis 16. August 2019, spätestens 16. August 2019 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz Einspruch einlegen (Landtagswahl) bzw. Antrag auf Berichtigung stellen (Bürgermeisterwahl). Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werden den zweiten Wahlgang bei der Bürgermeisterwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Landtagswahl und eines Wahlscheins für die Bürgermeisterwahl. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird mit der Wahlbekanntmachung im selben Amtsblatt veröffentlicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein,

- für die **Wahl zum 7. Sächsischen Landtag** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis - 34 Nord-sachsen 1 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen

- für die Wahl zum **Bürgermeister** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §16 Abs.1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs.1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs.1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein für die **Bürgermeisterwahl** erhält auf Antrag

6.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

6.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 16. August 2019 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (16. August 2019) entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für den etwaigen zweiten Wahlgang bei der **Bürgermeisterwahl**, wird denjenigen Wahlberechtigten, die für den ersten Wahlgang einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen ein Wahlschein ausgestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019 16.00 Uhr, bei der Gemeinde Krostitz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr (**Landtagswahl**) und 15.00 Uhr (**Bürgermeisterwahl**), gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, bzw. unter 6.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen bei der **Landtagswahl** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nach-

weisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen andere bei der **Bürgermeisterwahl** stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Mit dem Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die **Bürgermeisterwahl**

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die **Landtagswahl** dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr bzw. für die **Bürgermeisterwahl** bis spätestens 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt

8. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die **Landtagswahl** in den amtlichen grünen Wahlumschlag und für die **Bürgermeisterwahl** in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl

unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,

- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (**Landtagswahl**: grüner Wahlbriefumschlag, **Bürgermeisterwahl**: roter Wahlbriefumschlag) und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der grüne Wahlbrief für die **Landtagswahl** und der rote Wahlbriefumschlag für die **Bürgermeisterwahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung, § 4 Kommunalwahlgesetz und § 9 Kommunalwahlordnung

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Abs. 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung, § 5 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz und §§ 12, 13 Kommunalwahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Abs. 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung, § 5 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz und §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 4 und 6 Kommunalwahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Abs. 7 der Landeswahlordnung

und § 14 Abs. 8 Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Abs. 8 Satz 1 der Landeswahlordnung und § 14 Abs. 11 Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Abs. 6 Satz 4 der Landeswahlordnung und § 14 Abs. 4 Satz 5 Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27, 04860 Torgau)

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Abs. 3 der Landeswahlordnung und § 62 Abs. 2 Kommunalwahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsisches Daten-

schutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Abs. 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und 3 der Landeswahlordnung; § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlordnung durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Abs. der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Krostitz, den 08.07.2019

Grabsch
stellv. Bürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Krostitz, Landkreis Nordsachsen

Dübener Straße 1

04509 Krostitz

Tel.: 034295 7500

E-Mail: amtsblatt.krostitz@kin-sachsen.de

Satz | Layout | Druck | Verteilung:

kompaktWerbe GmbH

Hilchenbacher Straße 10

04509 Krostitz

Tel.: 034295 7863-0

E-Mail: info@kompaktwerbe.de

Auflage:

1.800 Exemplare

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Krostitz

1. Am Sonntag, dem 01. September 2019 finden gleichzeitig

- die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag, sowie
- die Bürgermeisterwahl

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **folgende 5 allgemeine** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Krostitz, Pröttitz, Lehelitz	Kindertagesstätte Krostitz, Kirchweg 2 (barrierefrei)
002	Priester, Kupsal, Mutschlena	Versammlungsraum d. FFW Priester, Alte Dorfstr. 22 (barrierefrei)
003	Krensitz, Niederossig	Bürgerhaus Krensitz, Platz der Jugend 25
004	Kletzen, Zschölkau, Hohenossig, Beuden	Kindertagesstätte Hohenossig, Roter Weg 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. Juli 2019 bis 11. August 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand für die Wahl tritt zur Zulassungsprüfung am **01. September 2019 um 16:00 Uhr** im **Gemeinschaftszentrum, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz** und zur anschließenden Ermittlung der Briefwahlergebnisse (ab 18:00 Uhr) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes für jede Wahl einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel für die Wahl zum **7. Sächsischen Landtag** sind von weißlicher Farbe und die für die **Wahl und den etwaigen zweiten Wahlgang des Bürgermeisters** sind von gelber Farbe.

Wahl zum 7. Sächsischen Landtag

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Direktstimme in der Weise ab,

- dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

- seine Listenstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Bürgermeisterwahl

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die bekanntgemachte Anschrift der Bewerber, der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KomWO) festgestellten Reihenfolge.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises bei der Landtagswahl, bzw. in einem beliebigen Wahlbezirk des für ihn zuständigen Wahlgebiet bei der Bürgermeisterwahl oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort für die Landtagswahl spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr und für die Bürgermeisterwahl bis spätestens 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der einer Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krostitz, den 08.07.2019



Grabsch
stellv. Bürgermeister

Eröffnung Mehrzweckhalle Krostitz am 23.08.2019



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Krostitz,
nach langem Warten ist es nun endlich soweit. Unsere „Neue
Mehrzweckhalle“ öffnet seine Pforten.

Wir laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am
23.08.2019 von 15.00 – 17.00 Uhr herzlich ein, die neuen Räum-
lichkeiten zu besichtigen und hoffen, dass dabei vielleicht schon
die eine oder andere Idee für eine kulturelle Nutzung entsteht.

Freundlich grüßt Sie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Grabsch'.

Frank Grabsch
Stellv. Bürgermeister und
das gesamte Team der Gemeindeverwaltung

Sommerfest Kletzen

Samstag 24.08.2019, 14:00 Uhr



14:30 Uhr Eröffnung durch den
Schenkenberger Blasmusikverein



Hüpfburg und Kinderspaß



18:00 Uhr Kinderdisco

20:30 Uhr Die Partyband Miss Fiss

22:00 Uhr Sommertanz mit DJ Rocky

Für euer leibliches Wohl wird gesorgt



Willuhn Immobilien

Vermietung | Vermarktung | Verkauf

Sie möchten eine IMMOBILIE KAUFEN oder VERKAUFEN?

Für eine **kostenfreie** Einwertung Ihrer Immobilie in einem persönlichen Gespräch sind wir Ihr professioneller Ansprechpartner in der Region. Wir freuen uns über Ihren Anruf.

Einfamilienhaus in Krostitz

ca. 133 m² Wohnfläche, 3 Raum,
Fußbodenheizung im Erdgeschoss,
eigener Garten und Terrasse

Kaltmiete: 917,- €

Nebenkosten: 300,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Einfamilienhaus in Krostitz

ca. 85 + 56 m² Wohnfläche und Einliegerwohnung,
342 m² Grundstücksfläche, 6 Raum,
großzügiges Nebengelass

Kaufpreis: 285.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Wohnung in Krostitz

ca. 76,67 m² Wohnfläche, 3 Raum,
kleiner Garten

Kaltmiete: 534,- €

Nebenkosten: 169,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

HAUS in Krostitz

Bungalow mit großem Grundstück
sanierungsbedürftig, Grundstücksfläche,
ca. 10.000 m², Wohnfläche ca. 134 m²
und ca. 291 m² Nutzfläche, 5 Raum

Kaufpreis: 320.000,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Wohnung in Krostitz

ca. 100 m² Wohnfläche, 4,5 Raum,
Erdgeschoss, große Terrasse, kleiner Garten

Kaltmiete: 900,- €

Nebenkosten: 180,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Maisonette-Wohnung in Krostitz

ca. 112 m² Wohnfläche, 5 Raum,
großer Balkon

Kaltmiete: 820,- €

Nebenkosten: 190,- €

Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Platz 1 bei „Makler-Empfehlungen“ in Leipzig; www.makler-empfehlung.de

ausgezeichnet 2018 zum 4. Male in Folge durch Makler-Kompass Capital als „Top-Makler Leipzig“

ausgezeichnet durch Focus-Spezial Heft Juni/Juli 2013 „1000 empfohlene Makler“ als „Top Immobilienmakler 2013“

ausgezeichnet 2017 zum 5. Male in Folge durch Immobilien Scout 24 als Premium-Partner für herausragendes Engagement, langjährige Erfahrung und höchste Kundenzufriedenheit

Willuhn Immobilien e. K.
Inh. Sabine Willuhn
Scherlstraße 14 | 04103 Leipzig
Telefon (0341) 303212-12
Telefax (0341) 303212-11
info@willuhn-immobilien.de

Büro in Krostitz:
Drosselgasse 5, 04509 Krostitz
Telefon (034295) 71717

www.willuhn-immobilien.de



Nutzen Sie die kostenlose Energie der Erdwärme

Heizen und Kühlen mit der Wärmepumpe!!

Installations - und Heizungsbau

Karsten Kleeberg

Platz der Jugend 23A
04509 Krostitz / OT Krenstz

Tel.: 034295 / 7 08 78

Funk: 0172 / 7 53 83 96

Fax: 034295 / 7 08 83



E-Mail: info@waermepumpen-kleeberg.de • www.waermepumpen-kleeberg.de

**Solaranlagen · Wärmepumpen · Holz- und Pelletheizungen
Lüftungs- und Wärmerückgewinnung**

WIR HALTEN SIE MOBIL!

- Seat Neu- und Gebrauchtwagen
- vielseitiges EU-Neuwagenangebot
- attraktive Gebrauchtwagen mit Garantie
- freie Werkstatt mit komplettem Werkstattservice
- Reparatur fast aller marktüblichen Fahrzeuge zu fairen Preisen
- modernster Diagnosetechnik
- 4 Werkstattersatzwagen im ständigen Einsatz

K

Das Autohaus
KUNTZE



Autohaus Horst Kuntze GmbH

Bahnhofstraße 12 · 04509 Krostitz
Tel. 034295 - 75 70 · Fax 034295 - 75 737
info@autohaus-kuntze.de · www.autohaus-kuntze.de

Gutmann

Renovierungsservice

- **Renovierung von Treppen**
Laminat, Echtholz, Naturstein
- **Renovierung von Türen**
Kunststoffummantelung & Neueinbau
- **Renovierung von Küchen**
Frontenaustausch
- **Bodenlegearbeiten**
Laminat, Kork, PVC, Parkett
- **Innenausbau**
Flex-Sandstein, Trockenbauarbeiten

Individuelle Beratung nach Vereinbarung

Gutmann - Renovierungsservice

Karl-Liebknecht-Str. 30E, 04509 Krostitz

Tel. 034295 889995 - Fax 034295 78911

E-Mail gutmann-mutschlena@t-online.de

Dienstleistungen

Haus, Hof und Garten

Baumfällarbeiten
Laminat/ Parkett
Innenausbau/ Trockenbau
Treppensanierung
Reparatur von Rollläden
Fenster- und Türenwartung



Jörg Franz

August-Beckl-Ring 13
04509 Krostitz OT Fröttitz
Funk 0173/ 8653537
Tel.: Fax 034295/ 71713
ifausp@hotmail.com



Dachdeckermeister

Am Wallgraben 1a
04509 Delitzsch
Tel. 034202/51215
Fax: 034202/368109

**Dacharbeiten aller Art • eigener Gerüstbau
Dachklempnerarbeiten • Schornsteinanfertigung**



MKDACH

DACHDECKERMEISTER MAIK KÜHNE

BERATUNG • PLANUNG • AUSFÜHRUNG

Dachdeckung aller Art (Flachdachspezialist)
Bauwerksabdichtung / Bodenplatte • Holzarbeiten
eigener Gerüstbau • Dachklempnerarbeiten • Innenausbau
Dachzubehör

Platz der Jugend 10a • 04509 Krostitz OT Krensitz
Tel. (01 76) 237 233 42 • E-Mail mk-dach@gmx.de

copal design

Inhaber: Henri Schulz

- **Professionelles Webdesign**
- **Corporate Design**
- **Gründercoaching**
- **3D-Panoramen**
- **Programmierung**

Das Internet hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Werbeträger entwickelt. Lassen Sie Ihren Internetauftritt vom Profi arrangieren, damit dieser erste Eindruck keinen faden Nachgeschmack hinterlässt. Natürlich bringen wir gern auch Ihre älteren Seiten wieder so richtig in Schwung.

**OT Kletzen
Im Winkel 4
04509 Krostitz**

**funk: 0176-80046121
www: www.copal-design.de
email: info@copal-design.de**

Fahrschule Schröter Krostitz

Tel: 0172/3766139

**Dübener Str. 6 (Ortseingang): mittwochs 16.30-17.30 Uhr
Ferien- und Intensivkurse - Kl. A,B,BE - Finanzierung
Unterricht jeden Samstag ab 14 Uhr
www.fahrschule-schroeter.de**

MEISTERBETRIEB
Jens Schmidt
Fliesen-, Platten-, Mosaik- & Natursteinverlegung

Karl-Liebknecht Str.26
04509 Krostitz
Tel. 03 42 95 - 7 12 90
Fax 03 42 95 - 7 01 70
Funk 0173 / 9 41 52 34

Neues Haus & Neues Team
Neueröffnung im Oktober 2019



SAH „Seniorenzentrum Eutritzsch“

Wir suchen
Pflegefachkräfte & Pflegehilfskräfte
für die Altenpflege

Jetzt auch im Norden von Leipzig



B2/Delitzscher Straße/Eutritzscher Markt



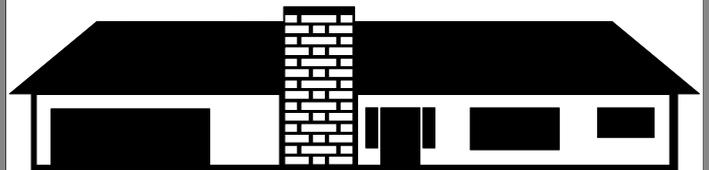
Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH
☎ 0341 4849340
✉ personalverwaltung@sah-leipzig.de
www.sah-leipzig.de

Soziale Kompetenz schafft Vertrauen!

AEB INNENAUSBAU

A.Bieber

**Karl-Liebknecht-Str. 4
04509 Krostitz**



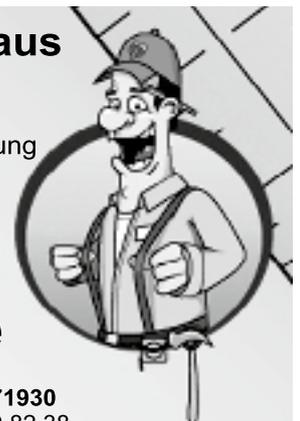
**Altbauanierung - Montagedienste - Parkett - Laminat
Fenster - Türen - Tore - Trockenbau - Küchen**

**DE 0049 (0) 172 3449232
CH 0041 (0) 76 2390760**

**www.aeb-innenausbau.de
info@aeb-innenausbau.de**

Service rund ums Haus

Geht nicht / gibt's nicht
Garten- & Landschaftsbau
Pflasterarbeiten / Rollrasenverlegung
Poolbau
Wärmedämmfassaden
Fassadengestaltung
Trockenbau



Uwe Schwarze

Drosselgasse 16

04509 Krostitz

Tel.: 034295 71930

Funk: 0177 260 82 38

Ines.Schwarze@gmx.de

Beratung • Planung • Ausführung • Service

thomas reinsch

Heizkesselaustausch zum Festpreis, Angebote unter:

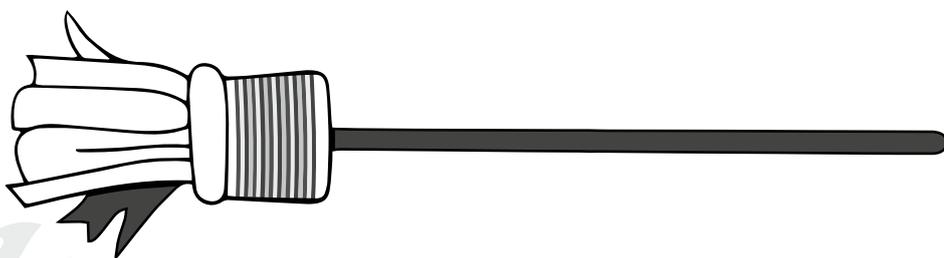
www.heizkesselaustausch.com

- ▶ Heizungsinstallationen, Solaranlagen, Wärmepumpen
mini Blockheizkraftwerke
- ▶ Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- ▶ Badinstallationen mit komplett Service aller Gewerke
- ▶ barrierefreie Bäder, bodengleiche Duschen, Dusch-WC

Oststraße 35 • 04509 Krostitz • Tel.034295-72730

Fax. 034295-70674 • Email: thomas@reinsch-shk.de

MALERMEISTER A. THUROW



**Gute Qualität zu
vernünftigem Preis**

Oststraße 8a 04509 Krostitz

Tel.: (034295) 7 11 72

Mobil: 0172 / 9 91 42 69

www.malermeister-thurow.de

malermeister-thurow@gmx.de



Sparen Sie Heizkosten! Zapfen Sie die Sonne an!

REMUS

HEIZUNG **UND** SANITÄR

Solaranlagen

Beratung ♦ Montage ♦ Selbstbausätze

Heizkesselaustausch an einem Tag

- ✓ Öl, Gas, Festbrennstoffe, Wärmepumpen
- ✓ Selbstbausätze mit kostenlosem Werkzeugverleih
- ✓ Solaranlagen:
 - zur Warmwasserbereitung
 - mit Heizungsunterstützung
- ✓ **Komplette Bäder mit allen benötigten Gewerken, alles aus einer Hand**
- ✓ **Modernste firmeneigene Geräte**
 - Presswerkzeug
 - Einfriergerät (elektrisch)
 - Profi Rohrreinigungsgerät von 20 - 150mm
 - Diamantkernbohrungen von 26 - 244 mm

REMUS

HEIZUNG **UND** SANITÄR

Bahnhofstraße 66

04509 Krostitz

Tel./Fax: 034295 / 859525 Funk: 0172 / 3436390

svenremus@t-online.de



*Planen Sie
Ihren Urlaub?*

Wir haben noch freie Termine – Anfrage an: autohaus-heinrich@gmx.de

- attraktive Tagesmietpreise
- 300 Inklusivkilometer pro Tag
- interessante Wochenangebote
- nur PkW-Führerschein erforderlich
- winterfest mit Heizung
- Fahrradträger inklusive

AUTOHAUS  HEINRICH

Wir sorgen für Mobilität! Kompetenz vor Ort!

- PkW-Service für alle Marken
- Unfallinstandsetzung
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Autoglasreparatur
- kostenloser Werkstattersatzwagen
- Shuttle-Service
- Klimageservice, Urlaubs-/Wintercheck
- Ersatzteile und Zubehör
- Reifenservice
- Reparaturfinanzierung
- Fahrzeugverkauf
- Fahrzeugfinanzierung

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

KfZ-Meisterbetrieb

Inhaber: Sven Heinrich

Mutschlenaer Str. 5

04509 Krostitz

Telefon: 034295 72520

E-Mail: autohaus-heinrich@gmx.de